

Kammervollversammlung

Palais Schwarzenberg statt Kinkplatz

Bitte beachten!

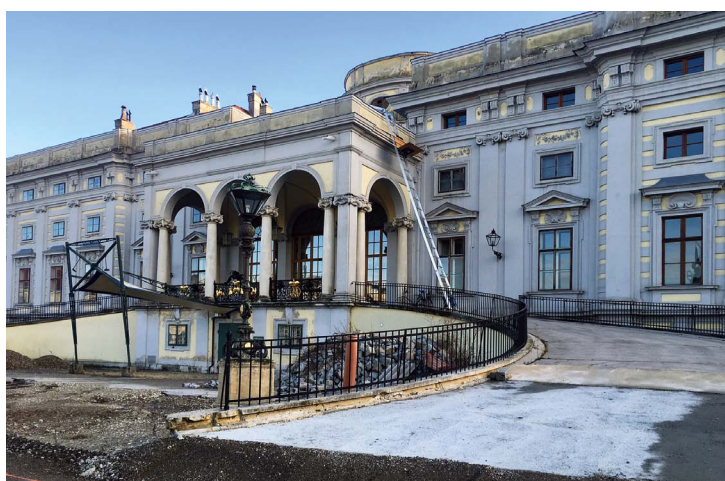
Die Kammervollversammlung 2019 findet am 28. November im Palais Schwarzenberg, Prinz-Eugen-Straße 5, 1030 Wien statt.

Warum Ortswechsel?

Vandalismus in der Helmut-Richter-Schule konnte gestoppt werden, dennoch mussten wir ein Ausweichquartier suchen. Hintergrundinfo siehe unten.

Programm 2019

Wir diskutieren selbstverständlich auch am neuen Ort über den Umgang mit einem Architekturjuwel und generieren Perspektiven.



Fotos: Großhofer/Creative Commons/Büro Richter/Married Seidl (1), zt: Kammer (1)

Diskussionsthema „Umgang mit Bestandsgebäuden“ am Beispiel der Helmut-Richter-Schule am Kinkplatz (Foto links) als Vorprogramm der Kammervollversammlung 2019 im in Renovierung befindlichen Palais Schwarzenberg (Foto rechts)

Stillstand? Nachdenkpause? Ruhe vor dem Sturm?

Sehr geehrte Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der „Kampf um den Schul-Glaspalast“, wie die „Wiener Zeitung“ titelte, geisterte diesen Sommer durch alle Medien, nachdem Bildungsstadtrat Jürgen Czernohorsky mitgeteilt hatte, dass er eine Sanierung der Helmut-Richter-Schule trotz deren baukultureller Bedeutung nicht mehr verantworten könne und die Stadt das Gebäude nicht mehr als Schule nutzen werde. Hinter den Medienkulissen tauschten Expertinnen und Experten intensiv Wissen aus. Unsere Kammer hat das klare Bekenntnis zum Erhalt des Gebäudes ausgesprochen. Über den Umgang mit dem Hightech-Erbe aus Stahl und Glas und die Frage, inwieweit sich die zt: Kammer engagieren soll, wollten wir im Vorprogramm der Kammervollversammlung diskutieren. Am liebsten am Schauplatz, und es war bereits alles in die Wege geleitet: die notwendigen Adaptierungen und Sanierungen, die Vorbereitungen für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen bis hin zu den Einladungen an Sie. Auch die kolportierte Zwischennutzung des Gebäudes durch den Fonds Soziales Wien war in unserem Konzept mitbedacht. Wir wollten mit der Abhaltung der Kammervollversammlung im Turnsaal der Richter-Schule ein Zeichen der Planer setzen und wurden dabei von mehreren Seiten der Stadt Wien unterstützt, wofür wir uns ausdrücklich bedanken.

Warum ist das intensiv betriebene Projekt „zt: Kammervollversammlung am Kink-

platz“ trotz vieler Fürsprecher dennoch gescheitert? Da die politischen Entscheidungsträger nicht an mündliche Zusagen der Behörden gebunden sind und deshalb nicht auszuschließen war, dass es zu weiteren Zwischennutzungen kommt, die die Ausrichtung der Kammervollversammlung unmöglich machen, baten wir um eine schriftliche Bestätigung, das Gebäude für den Zeitraum bis zur Vollversammlung (1. bis 28. November 2019) exklusiv nutzen zu dürfen, um die Veranstaltung im Turnsaal ungestört abhalten und die nötigen Instandsetzungen in die Wege leiten zu können: Elektrik, Internet, Wasser ... Letzteres musste wegen der wochenlang anhaltenden Devastierungen im Haus abgedreht werden. Unzählige raumhohe Glasscheiben waren zerbrochen, von den sechs Toiletten im Veranstaltungsbereich war nur mehr eine funktionstüchtig. Alle anderen waren herausgerissen und zertrümmert worden, ebenso wie viele Waschbecken und Spiegel.

Am 25. Oktober 2019 wurde uns vom verantwortlichen Vertreter des Gebäudeeigentümers, der Stadt Wien, schriftlich mitgeteilt, dass die Zusage für eine exklusive Nutzung im angegebenen Zeitraum derzeit nicht erteilt werden könne. Daraufhin mussten wir die Notbremse ziehen. Das Risiko, weiterzuplanen und die vielen notwendigen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen, um letztendlich womöglich feststellen zu müssen, dass die Kammervollversammlung dort nicht stattfinden kann, konnten wir nicht eingehen.

Sie werden zu Recht fragen, warum wir nicht schon früher eine schriftliche Bestäti-

gung eingeholt haben. Da das Gebäude schon zwei Jahre leer steht und in Anbetracht der Verwüstungen konnten wir uns nicht vorstellen, dass auch andere Institutionen ein Interesse an einer Nutzung bekunden könnten. Zumindest nicht bis zu unserer Kammervollversammlung. Das war leider eine Fehleinschätzung, für die wir uns entschuldigen.

Wir versuchen das Positive an der Situation zu sehen und freuen uns, dass es gemeinsam gelungen ist, das Problem des unfassbaren Vandalismus im Haus nachdrücklich aufzuzeigen und sogar zu beenden.

Fix ist, dass wir dem Thema Kinkplatz bei unserer Kammervollversammlung den geplanten Raum geben werden. Über die hochkarätig besetzte, nach Anmeldung öffentlich zugängliche sowie per Streaming verfolgbare Podiumsdiskussion informieren wir auf der Folgeseite.

Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeit des kurzfristigen Ortswechsels, bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns bei den Verantwortlichen, deren Engagement es uns ermöglicht, die Kammervollversammlung 2019 im „Ersatzquartier“, dem Palais Schwarzenberg, auszurichten.

Auf Wiedersehen am 28. November

Erich Kern
Nina Krämer-Pölkhofer



DI Erich Kern

Präsident



Nina Krämer-Pölkhofer MSc

Generalsekretärin

Einladung

Datum:
Donnerstag, 28. November 2019
Ort:
Palais Schwarzenberg
Prinz-Eugen-Straße 5, 1030 Wien

14.00–16.00 Uhr:
Öffentliche, sektionsübergreifende Podiumsdiskussion
„Meisterwerk oder gebauter Schaden“ zum aktuellen Thema „Wiens visionärstes Hightech-Gebäude: Schule, Umnutzung oder Abriss?“
Vom (schwierigen) Umgang mit einem Architektur- und Ingenieurjuwel: Lösungen und Perspektiven
Für Mitglieder, die interessierte Öffentlichkeit und Medienvertreter (Anmeldung erforderlich)

Nach den Impulsvorträgen der Podiumsgäste laden wir zur Diskussion unter der Moderation von Reinhard Seiß.

Die Podiumsdiskutanten:



Lothar Heinrich
Geboren 1943. Studium Bauingenieurwesen an der TU Wien, Lektor an der TU Wien. Seit 1976 bei Vasko + Partner; Tragwerksplaner der Helmut-Richter-Schule.



Volker Giencke
Geboren 1947. Studium Architektur und Philosophie in Graz und Wien. 1981 Gründung von Giencke & Company Architects in Graz mit Büros in Sevilla und Riga. Lehrtätigkeit an der Universität Innsbruck, Gründer des Instituts für Experimentelle Architektur; Lehrverpflichtungen und Vorträge: Yale School of Architecture (New Haven), UCL Bartlett School of Architecture (London), Columbia University (New York), Rizvi College (Mumbai), Universidad de Buenos Aires.



Wolfgang Tschapeller
Geboren 1956. Tischlerlehre, Gesellenprüfung, Architekturstudium an der Hochschule für angewandte Kunst Wien und der Cornell University (Ithaca, New York). 1993 Ziviltechnikerprüfung in Graz, Büros in Wien und Belgrad. Lehrtätigkeit: Cornell University, University of New South Wales (Sydney), Kunstuniversität Linz, State University of New York (Buffalo), Akademie der bildenden Künste Wien u. a.



Werner Sobek (angefragt)
Geboren 1953. Bauingenieur- und Architekturstudium. Professor an der Universität Stuttgart und Leiter des Instituts für Leichtbau Entwerfen und Konstruieren. Inhaber der Firmengruppe Werner Sobek und einer der Initiatoren der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen.



Moderation: Reinhard Seiß
Geboren 1970. Studium der Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien. Seit 1994 ist er Raumplaner, Filmemacher, Buchautor und Fachpublizist und schreibt für internationale Zeitungen und Zeitschriften.

16.30 Uhr:
Ehrung
Verleihung der Goldenen Ehrenringe posthum an Frau Anna Plischke, geb. Schwitzer, und Herrn Prof. Arch. Mag. arch. Ernst Anton Plischke
Verleihung Pauserpreis 2019
Für Mitglieder, die interessierte Öffentlichkeit und Medienvertreter (Anmeldung erforderlich)

17.00 Uhr:
Kammervollversammlung 2019
Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Beschlussprotokolls der ordentlichen Kammervollversammlung vom 29. November 2018
3. Berichte aus dem Präsidium
4. Rechnungsabschluss 2018
 - a) Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfungsbericht 2018
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
5. Jahresvoranschlag 2020
 - a) Jahresvoranschlag 2020
 - b) Umlagenbeschluss 2020
6. Änderung der Geschäftsordnung
7. Änderung der Finanzhaushaltsordnung
8. Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 22. November 2019, 12.00 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der (die) Antragsteller(in) oder einer (eine) der Antragsteller(innen) persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Kammervollversammlung ist gemäß § 50 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

ca. 19.30 Uhr:
Get-together – bei Speis und Trank

Auf Ihr Kommen freuen sich

DI Erich Kern Präsident	Arch. DI Bernhard Sommer Vizepräsident
-----------------------------------	--

Verleihung zt: Ehrenzeichen

Der Kammervorstand beschloss in seiner 6. Sitzung vom 8. Jänner 2019, posthum die Goldenen Ehrenringe an Anna Plischke und Prof. Arch. Mag. arch. Ernst Anton Plischke im feierlichen Rahmen der Kammervollversammlung zu verleihen – auch um ein sichtbares Zeichen der Berufsvertretung für die Aufarbeitung der Zeit während und nach dem Nationalsozialismus zu setzen.

Anna Plischke war eine der maßgeblichen österreichischen Gartenarchitektinnen in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Durch ihre Gartengestalterischen Arbeiten lieferte sie einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Professionalisierung der Landschaftsarchitektur in Österreich. 1938 verlor Anna Plischke als Jüdin ihre Berufsbefugnis und wurde von der Nazidiktatur zur Flucht gezwungen, 1939 emigrierte sie mit ihrem Mann Ernst A. Plischke nach Neuseeland. 1963 kehrten sie wieder nach Wien zurück. Eine Reihe von Projekten in Österreich und in Neuseeland realisierte sie in kongenialer Zusammenarbeit mit ihrem Mann, wobei es ihnen um die Verbindung von Bau- und Landschaftsarchitektur zu einer ganzheitlichen Architekturkonzeption ging.

Prof. Arch. Mag. arch. Ernst Anton Plischke hat sich als Wegbereiter der klassischen Moderne und des Neuen Bauens außerordentliche und bleibende Verdienste um die Architektur in Österreich und auch international erworben. In Wien hat Prof. Plischke einige bedeutende Bauwerke realisiert und als Lehrer an der Akademie der bildenden Künste eine ganze Generation von Architektinnen und Architekten ausgebildet. Neben seinen innovativen und umfassenden Leistungen als Architekt zeichnete er sich durch eine Persönlichkeit aus, die von Humanität, couragierter Haltung und persönlicher Integrität geprägt war.

Zeremonie:

Einleitung:
Arch. Mag. arch. Snezana Veselinovic

Laudatio Anna Plischke:
DI Dr. nat. techn. Ulrike Krippner

Laudatio Ernst Anton Plischke:
Prof. Arch. Mag. arch. Dr. August Sarnitz

Zur Verleihung spricht:
Mag. Jürgen Meindl, Leiter der Sektion Kunst und Kultur im Bundeskanzleramt

Verleihung der Ehrenzeichen:
Arch. DI Thomas Hoppe, Vorsitzender der Sektion ArchitektInnen
Arch. DI Bernhard Sommer, Vizepräsident

Danksagung:
Bryan Lang, Familienmitglied aus Neuseeland, im Namen der ganzen Familie

Verleihung Pauserpreis 2019

Alfred Pauser, Doyen des österreichischen Brückenbaus des 20. Jahrhunderts und Gewinner des 1. Wiener Ingenieurpreises 2008, hat sein Preisgeld für die Dotierung und Ausschreibung eines speziell jungen Bauingenieur(inn)en gewidmeten Preises zur Verfügung gestellt. Pauser war es in seiner Unterrichtstätigkeit an der TU Wien stets ein Anliegen, die gemeinsame Arbeit von Bauingenieur(inn)en und Architekt(inn)en zu fördern. Der interdisziplinäre Ansatz, das Miteinander junger Planerinnen und Planer bei einer zu lösenden Aufgabe, steht daher im Mittelpunkt dieses Preises. Zweck des mit EUR 10.000,– dotierten Wettbewerbs war die Sammlung von Ideen zur Planung eines Stegs vom Verteilerkreis Favoriten zum Stadion Generali Arena und eines Konzepts für die Verbindung zur FH Campus Wien.

Wir bedanken uns beim Preisgericht, bestehend aus DI Karl Christian Petz (ASFINAG), OstBR DI Bernhard Jarolim (Stadt Wien), Univ.-Prof. DI Dr. techn. Andreas Kolbitsch (TU Wien), FH-Prof. DI Dr. techn. Markus Vill (FH Campus Wien), Arch. Mag. arch. Willi Frötscher (zt: Kammer), DI Carla Lo (zt: Kammer) und DI Andreas Rösner (zt: Kammer), das in der Sitzung vom 26. Februar 2019 die Gewinnerinnen und Gewinner ermittelt hat, nämlich:

1. Rang
(Preisgeld: EUR 4.000,–) für
Urban Connection More than a Bridge:
Matthias Dirmüller BSc, Madeline Kreitzer BSc, Melisa Mulamustafic BSc, Lucas Schachinger BSc, Emre Erdinc BSc, Thomas Riedl BSc

2. Rang
(Preisgeld: EUR 3.000,–) für
Group6Consulting:
Sebastian Inger BSc, Thomas Kostial BSc, Patrick Mortsch BSc, Stefan Weninger BSc, Markus Widler BSc

3. Rang
(Preisgeld: EUR 1.000,–) für
Building Bridges:
Florian Messmer BSc, Stefan Urban BSc, Alexander Artner BSc, Markus Oswald BSc, Tayyib Tetik BSc, Sophie Wistawel BSc

4. Rang
(Preisgeld: EUR 1.000,–) für
ega:
Maximilian Ebner BSc, Thomas Grassl BSc, Michael Autischer BSc

Die Plakate der Prämierten, die zuerst in der Kammerdirektion ausgestellt waren, werden am 28. November auch im Palais Schwarzenberg gezeigt.

Laudatio und Verleihung:
DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), Vorsitzende der Sektion IngenieurkonsulentInnen
Univ.-Prof. DI Peter Bauer, stellvertretender Vorsitzender der Sektion IngenieurkonsulentInnen



Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis Donnerstag, den 21. November 2019, 12.00 Uhr an:
Fax: (+43-1) 505 10 05 oder E-Mail: kammer@arching.at

- ☐ **Ja, ich komme zur Kammervollversammlung am 28.11.2019 um 17 Uhr**
- ☐ **Ja, bitte reservieren Sie mir einen Platz bei der Podiumsdiskussion am 28.11.2019 um 14 Uhr**

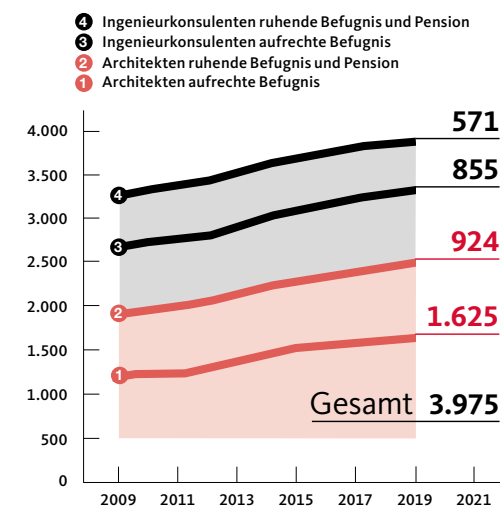
Name: _____ Adresse: (Stempel) _____

Das Jahr 2019 auf einen Blick

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.

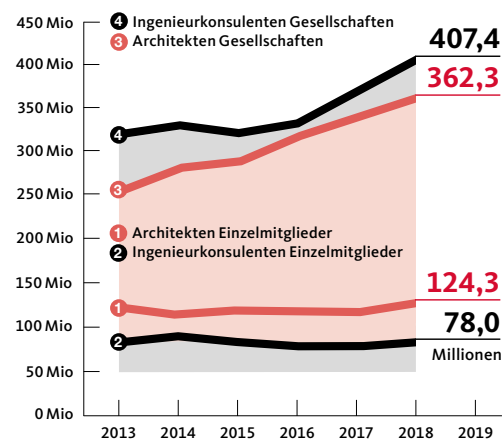
Entwicklung des Mitgliederstandes

Die Anzahl der Architekten mit aufrechter Befugnis ist seit 2009 um ca. 35 % auf insgesamt 1.625 gestiegen. Auch das Verhältnis der aufrechten zu den ruhenden Befugnissen hat sich verändert: Während 2009 auf 100 aktive Architekten 59 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus kamen, beträgt das Verhältnis 2019 100 zu 57. Bei den Ingenieurkonsulenten ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2009 um nur ca. 14 % auf insgesamt 924 gestiegen. Auf 100 aktive Ingenieurkonsulenten kommen 67 mit ruhender Befugnis bzw. mit Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekten zu Ingenieurkonsulenten lag 2009 bei 100:69, 2019 beträgt es 100:56.



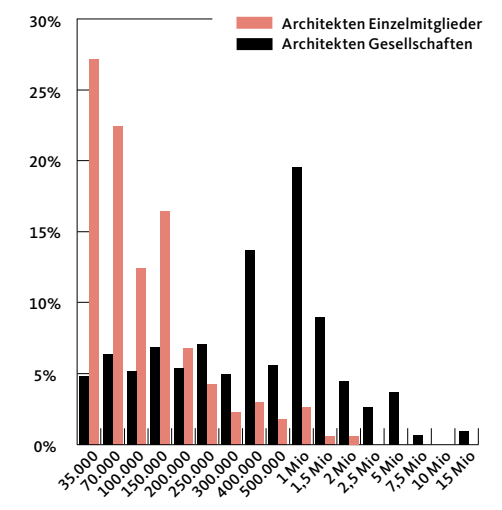
Die Umsätze 2013–2018 Einzel-ZT und ZT-Gesellschaften*

Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder hat sich seit 2013 nahezu nicht verändert, jenes der ZT-Gesellschaften stieg im selben Zeitraum um 33,5 %.



Die Umsatzverteilung: Architekten 2018*/**

27,2 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 34,9 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften erzielten 40,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



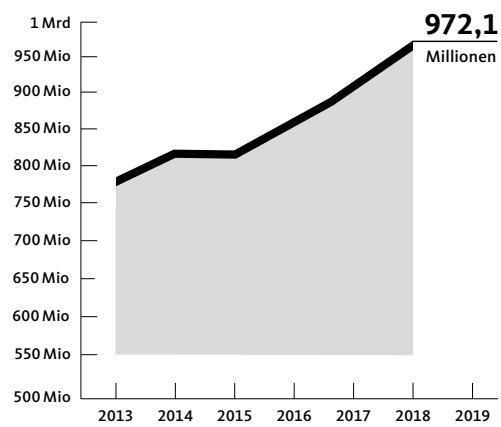
* Hochrechnung der Umsätze 2018, ausgehend vom Meldestand Oktober 2019

Die Mitglieder-Befugnisse Wien, Niederösterreich und Burgenland

	aufrecht	ruhend*	Summe
Architekten	1.625	924	2.549
Ingenieurkonsulenten	855	571	1.426
Architektur und Projektmanagement	1	1	
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1	1	
Bauingenieurwesen	243	61	304
Bauingenieurwesen – Baumanagement	14	8	22
Bauingenieurwesen – Bauwirtschaft und Geotechnik	1	1	2
Bauingenieurwesen – Hochbau	1	1	2
Bauingenieurwesen – konstruktiver Ingenieurbau	6	2	8
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	2	1	3
Baumanagement und Ingenieurbau	1	1	2
Bauplanung und Baumanagement	2	1	3
Bauwesen	162	127	289
Biologie	1	2	3
Building Science and Technology	1	1	2
Chemie	2	3	5
Computertechnik	1	1	2
Elektronik/Wirtschaft	1	1	2
Elektrotechnik	27	21	48
Elektrotechnik – industrielle Technik	1	1	2
Energie- und Umweltmanagement	1	1	2
Erdölwesen	1	3	4
Erdwissenschaften (Geologie)	1	2	3
Erdwissenschaften (Mineralogie)	1	1	2
Forst- und Holzwirtschaft	7	4	11
Gas- und Feuerungstechnik	1	4	5
Gebäudetechnik (Maschinenbau)	2	2	4
Geodäsie und Geoinformation	1	1	2
Geographie	1	2	3
Geomatics Science / Vermessungswesen	1	1	2
Hochbau	25	35	60
Hüttenwesen	1	1	2
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	1	1	2
Informatik	7	5	12
Informationstechnologie	1	1	2
Informationstechnologien u. Telekommunikation	1	1	2
Ingenieurgeologie	2	2	4
Innenarchitektur	1	1	2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	98	65	163
Kunststofftechnik	1	1	2
Landschaftsarchitektur	1	1	2
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung	2	2	4
Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur	1	1	2
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	19	7	26

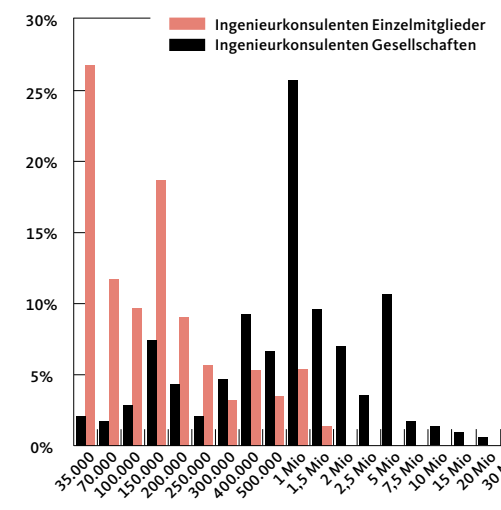
Die Umsätze 2013–2018 Alle Kammermitglieder inklusive ZT-Gesellschaften*

2015 kam es zu einem leichten Umsatzrückgang, doch seit 2016 steigen die Umsätze wieder kräftig an. Für 2018 wird eine Steigerung um 8,2 % prognostiziert.



Die Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2018*/**

26,9 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 21,4 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften generierten 60,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



** Nicht erfasst werden Umsätze, die nicht aus ZT-Tätigkeiten erzielt werden. Inkludiert sind ZT-Gesellschafter mit eigenem Umsatz sowie neue Mitglieder mit Rumpfpfähr.

Aus den Akten der Kammer

Disziplinarverfahren

Seit Oktober 2018 wurden 29 Disziplinarverfahren bearbeitet. 11 Ziviltechniker wurden disziplinarrechtlich verurteilt (6 Architekten, 5 Ingenieurkonsulenten).

Schlichtungen

Bei Streitigkeiten zwischen Ziviltechnikern sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines von der Kammer bestellten Schlichters vor (§ 55 Abs. 1 ZTG 2019). Die Schlichter sind ehrenamtliche Kammermitglieder. Seit Oktober 2018 wurden 4 Schlichtungen durchgeführt, in 2 Fällen konnte eine Einigung erzielt werden.

Niederlassungsansuchen

EU-Bürger, deren beruflicher Schwerpunkt in Österreich liegt, können mittels Niederlassungsantrag die österreichische Berufsberechtigung als Ziviltechniker erlangen. Seit Oktober 2018 haben 33 EU-Staatsbürger um Niederlassung in Österreich angesucht.

Meinung

(Architektur-) Debatte Kinkplatz

Die auf den Folgeseiten abgedruckten Artikel stellen die journalistische Debatte dar. Viel zu selten erfährt Architektur leider dieselbe Ernsthaftigkeit in der Debatte, wie sie in technischen Belangen selbstverständlich ist. Die Schule muss sicher aus wirtschaftlicher und technisch-physikalischer Sicht beurteilt werden, mit diesen Fragen verknüpft ist ihre Funktionalität und Eignung für die ursprüngliche und zukünftige Nutzungen. Diese Punkte sind mit der Architektur inhärent verknüpft. Umgekehrt können und werden aber technische Fragen gerne losgelöst von baukulturellen Fragen besprochen. Was dem Architekturdiskurs bleibt, ist eine diffuse Emotionalität, die sich in den hier abgedruckten Artikeln wiederfindet.

Worin aber bestand die „Neuinterpretation des Schulwesens“ durch Helmut Richter? Woher kam seine Einstellung zu Ethik, Ästhetik und Verantwortung? Die Bedeutung dieses Gebäudes rührt auch daher, dass es aus einer tiefen Auseinandersetzung mit der Philosophie von Sir Karl Popper und Vertretern des Wiener Kreises entstanden ist.

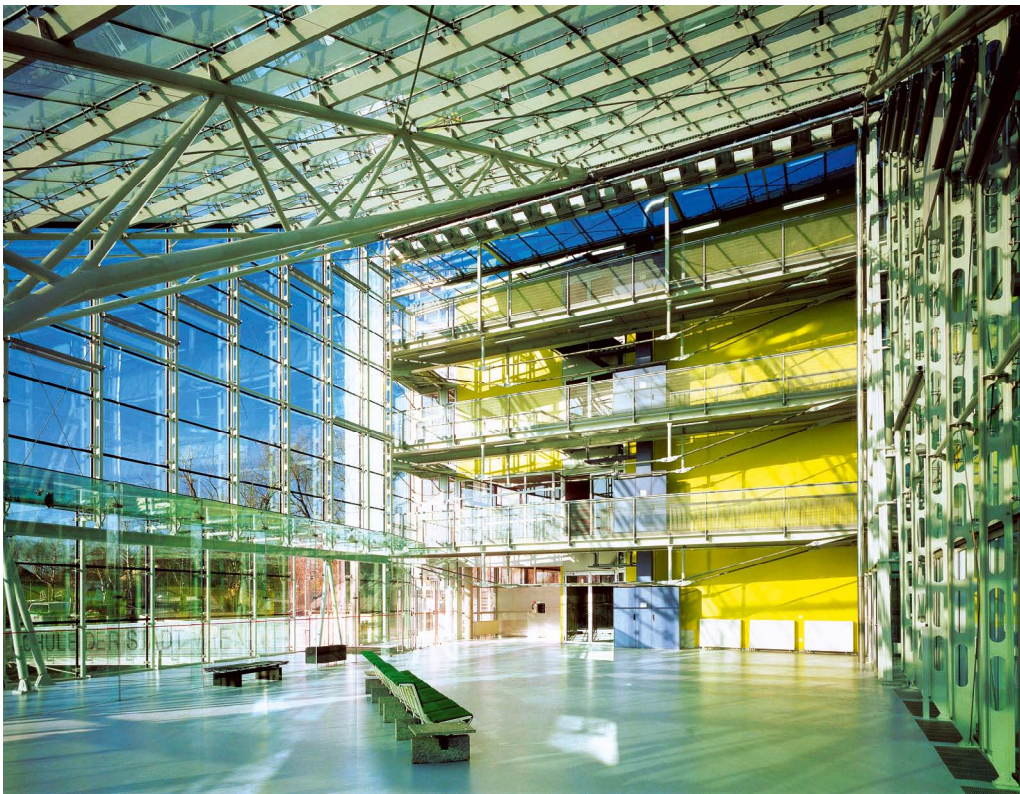
Diese Debatte steht noch aus.

Bernhard Sommer



Arch. DI Bernhard Sommer

Vizepräsident



Fotos: Grolhofer/Creative Commons/Büro Richter/Manfred Seidl (2), Elisabeth Schwenter (2)

Meisterwerk des Schulbauprogramms 2000 (oben) und Leerstand 2019 (unten); Science-Fiction oder Thriller?

Helmut Richter: Informatik-Hauptschule am Kinkplatz in Wien 14 (1992–1994)

Bangen um ein visionäres baukulturelles Denkmal

2014 starb Helmut Richter. Für den Erhalt der von ihm entworfenen Schule, einer Ikone der Hightech-Architektur, formierte sich damals ein internationales Architektur-Komitee. Beim Bundesdenkmalamt wurde um Unterschutzstellung angefragt. Doch nichts geschah.

Helmut Richter (geb. 1941 in Graz, gest. 2014 in Wien) studierte an der TU Graz und gilt als wichtiger Vertreter der „Grazer Schule der Architektur“. Präzision und kompromisslose Qualität prägten seine Haltung. Mit seinen prototypischen Bauten an der Grenze des Machbaren und Möglichen schuf er Ikonen der Architekturgeschichte. Richters Architekturen gelten noch heute im überwiegend technologiefeindlichen österreichischen Umfeld als Sonderleistungen internationalen Zuschnitts, die aus den in Österreich gewohnten Normen ausbrachen. Er zeichnete seine Hightech-Pläne mit Tusche auf Transparentpapier, Strichstärke 0,15 und 0,20 Millimeter, mit höchster Präzision. Das veranlasste seinen britischen Kollegen Peter Cook zum Ausspruch, seine Architektur sei „hand-tailored tech“.

Meisterwerk des Schulbauprogramms 2000
Die Schule am Kinkplatz war das radikalste und mutigste Leuchtturmprojekt des von Hannes Swoboda initiierten Schulbauprogramms 2000 der Stadt Wien. Richter markierte den Beginn der Neuinterpretation des Wiener Schulwesens. Neue Raumtypen waren damals jedoch nicht Teil des Programms, weshalb auch er sich eines Gangtypus bediente. Die leidvolle Realisierungsphase stand unter der Auflage „Keine Experimente mehr“ und einige Teile wie etwa die Beschattung wurden schon beim Bau nicht gemäß den Plänen des Architekten realisiert. Ausführungsfehler führten zu Einbrüchen von Hangsickerwasser. Die Kosten für Wartung und Instandhaltung wurden dem Bezirk Penzing übertragen,

der unter der Last ächzte. Schon damals hätte es dafür eine Sonderlösung unter Obhut einer fachlich kompetenten Betreuung gebraucht, „denn“, so der Bauingenieur Lothar Heinrich, der lange Jahre mit Richter zusammenarbeitete, „ein Maserati ist auch anders zu warten als ein VW Käfer. Jährliche Berichte und Kontrollen fehlten.“
Als innovatives Projekt der ersten Stunde hat die Schule wohl viele der 70 Lehrer überfordert.
Die Gläser, damals von der Firma Eckelt im Lichtlabor Bartenbach in Oberösterreich entwickelt, waren eine technisch herausragende Weltneuheit und sind Teil der österreichischen Industriegeschichte. Mittlerweile sind 25 Jahre vergangen und es wäre angebracht, sie durch Photovoltaik-Gläser auszutauschen, die schon seinerzeit angedacht waren und auch der Energiegewinnung und als Sonnenschutz dienen würden – ein Photovoltaik-Kraftwerk auf der 2.000 m² großen südseitigen Turnsaalfläche würde gerade in Zeiten des Klimawandels nachhaltigen Mehrwert generieren. Auch die geplante Nachtlüftung zur Abkühlung der Schule führte man nie aus. Mittlerweile gibt es auch für Akustikverbesserungen neue Lösungen, womit die beiden Hauptkritikpunkte der Nutzer aus der Welt geschafft wären.
Nun, man hat die Schule augenscheinlich jahrelang in fahrlässiger Art und Weise vernachlässigt, heruntergewirtschaftet und schließlich vor zwei Jahren als Schulstandort stillgelegt. Im Bezirk wurde der Bildungscampus Wien West errichtet, sodass es für den Schulbetrieb momentan keinen Bedarf gibt.

Tag des schutzlosen Denkmals
Die Initiative „Bauten in Not“ veranstaltete am 18. September 2019, dem von ihr ausgerufenen „Tag des schutzlosen Denkmals“, eine „Freiluftklassen-Demo-Lecture“ vor Ort. Die zahlreichen Teilnehmer hatten Gelegenheit zur Besichtigung. Viele meinten, dass die Mängel nicht so gravierend seien. Außerdem laufen zwei Petitionen: eine 2014 gestartete internationale mit momentan rund 1.200 Unterschriften und eine neue Petition für Wiener, die sich an den Gemeinderat richtet, der die Causa ab 500 Unterschriften behandeln müsste, was jedoch bei der momentanen Faktenlage gefährlich kontraproduktiv wäre, denn in Anbetracht der kolportierten hohen Sanierungs- und Instandhaltungskosten, des durch neue Schulbauten gedeckten Bedarfs und der Außenseiterstellung von Baukultur würde eine Abstimmung wohl negativ ausgehen.
Bildungsstadtrat Jürgen Czernohorszky betonte zwar in einer Presseaussendung vom 3. Juli 2019, es sei klar, dass die Stadt Wien als Eigentümerin des Gebäudes eine „baukulturelle Verantwortung“ trage: „Als Mitglied der Stadtregierung werde ich mich auch dafür einsetzen, dass das Gebäude auch zukünftig mit der notwendigen Sensibilität behandelt wird.“ Sieht man sich die kolportierten Zahlen für eine Sanierung an, sind jedoch Zweifel durchaus angebracht, denn neben seriösen Gutachten wie jenem von Werkraum Ingenieure ZT GmbH (2015) und einer Masterstudie unter Einbeziehung aller vorherigen Untersuchungen von DI Dr. Klaus Petraschka von KPPK ZT GmbH (2016), der mehrere Szenarien durch-

rechnete, liegt auch eines von einem Mödlinger Baumeister namens Ribarich (2019) vor, das in einer Maximalvariante auf absurd hohe Sanierungskosten von 55 Millionen Euro kam. Der Verdacht, dass hier bewusst ein unseriöses Gutachten eingeholt wurde, damit am Ende eine Zahl im Raum steht, die einen Abbruch rechtfertigen würde, drängt sich dem Kenner der österreichischen Seele auf. Bernhard Sommer, Vizepräsident der Ziviltechnikerkammer, meint jedenfalls, ein seriöses Szenario könne erst errechnet werden, wenn die Bedürfnisse künftiger Nutzer definiert seien.

Verwertungswettbewerb

Doch denken wir positiv. Erfreulich ist, dass auch OSR DI Werner Schuster von der Stadtbauverwaltung Wien betont, dass die Stadt Wien „den Willen und Wunsch hat, das Gebäude zu erhalten“. Im nächsten monatlichen internen Immobilien-Jour-fixe der Magistrats-Fachdienststellen, der Stadt-Wien-Unternehmungen und der Wirtschaftsagentur Wien wird bei diesen angefragt, ob Interesse an einer Nutzung besteht. Ebenso wird das Gebäude international für Nachnutzungen angeboten. Seitens der Stadt, so Schuster, sei man für alle Möglichkeiten, Vorschläge und Konstruktionen offen – ob Baurecht, Verkauf, Nutzerkonsortien wie z. B. kulturelle/sportliche und Start-up-Gruppen oder ein Superädifikat. Immerhin könnte das Gebäude für Fachhochschulen oder Privatuniversitäten interessant sein und somit den Hochschul- und Forschungsstandort Wien ergänzen. Ein Verwertungswettbewerb in Zusammenarbeit mit der Ziviltechnikerkammer soll in Kürze initiiert werden.

Denkmalschutz

Dass die Helmut-Richter-Schule einen Denkmalschutz verdient, weil sie in der österreichischen Architekturgeschichte einen singulären Platz einnimmt und stilistisch wegweisend für Nachfolgenerationen ist, steht außer Frage. Warum das Bundesdenkmalamt erst jetzt auf neuerlichen Antrag durch „Bauten in Not“ ein Verfahren einleitet, weiß man nicht. Man kann nur hoffen, dass es zügig zu einem positiven Ergebnis kommt. Jedenfalls werden im nächsten Schritt die Eigentümer zu einer Besichtigung vor Ort eingeladen. Solange das Verfahren läuft, ist ein Abbruch ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Eigentümer zur Instandhaltung gibt es jedoch auch nicht – wer böse denkt, könnte also auch vermuten, dass man die Schule bewusst bis zur Unrettbarkeit verfallen lässt. Das kommt ja immer wieder vor.

Mit der weiteren Bearbeitung und Prüfung der Unterschutzstellung wurde Mag. Sabine Weigl, Abteilung Inventarisierung und Denkmalforschung des Bundesdenkmalamts, betraut. Zweckdienliche Hinweise und architekturhistorische Argumente für die Erhaltung der Schule bitte an sie richten (sabine.weigl@bda.gv.at).

Expertenworkshop

Die Österreichische Gesellschaft für Architektur, die Zentralvereinigung der ArchitektInnen Österreichs und die TU Wien haben am 23. Oktober 2019 einen nichtöffentlichen Expertenworkshop veranstaltet, in dem die Problemlberichte, die architektonischen Qualitäten, nötige Maßnahmen und Nutzungsszenarien als Grundlage für die Entscheidungsträger bearbeitet wurden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird demnächst publiziert.

Die nächsten Schritte

- Priorität haben der Denkmalschutz und der Erhalt des Gebäudes in seiner jetzigen Form und Funktion.
- Danach sollte auf Basis des Ergebnisses des Expertenworkshops der Verwertungswettbewerb gestartet werden.
- Eine Abstimmung im Gemeinderat sollte, wenn überhaupt, erst nach Vorliegen konkreter Möglichkeiten erfolgen.

Aufbauend auf der Haltung und Vision von Helmut Richter sollte in Zusammenarbeit mit Architekten, Experten, Vertretern der Stadt und dem Bundesdenkmalamt ein innovatives, zukunftsweisendes Konzept entwickelt werden – ein neues Flaggschiff für den Forschungsstandort Wien.

Brigitte Groihofer

Seit zwei Jahren steht Helmut Richters Schule am Kinkplatz leer, sie laborierte an Problemen wie Akustik und Überhitzung. Zwei Petitionen und namhafte Architekten setzen sich für Erhalt und Sanierung des 25 Jahre alten Baus ein, andere halten das Experiment für gescheitert. Die Stadt Wien ist noch ratlos. Wie geht man mit dem Hightech-Erbe aus Stahl und Glas um? Zwei Meinungen.

„Ich wollte eine Schule machen, bei der nicht gleich das Unangenehme, das bei Schulen immer so auffällt, sich bemerkbar macht.“

Helmut Richter

„Dass es sich bei diesem Gebäude um ein Meisterwerk handelt, steht außer Zweifel, und es sollte alles getan werden, um dieses Gebäude in seiner Bedeutung zu erhalten.“

Wolf D. Prix im Brief an Stadtrat Czernohorsky vom 4. April 2019

„Wien sollte das Andenken an diesen stillen, fast scheuen Architekten ehren, indem es seine Bauten weitersprechen lässt. Die Stadt hat nicht viele Räume in dieser Qualität zu bieten.“

Ao. Univ.-Prof. DI Dr. Christian Kühn, TU Wien, „Die Presse“, 5. Juli 2014

Petition 2019 (nur für Personen ab 16 Jahre mit Hauptwohnsitz Wien): www.wien.gv.at/petition/online/PetitionDetail.aspx?PetID=d62ab2d09bdf4ddc8cc2725d02b1f45f

Internationale Petition 2014: www.petitionen.com/petition_zur_rettung_der_mittelschule_kinkplatz_von_helmut_richter

Pro & Contra

Sehr gut oder nicht genügend?

Pro

Der Wiener mag’s gerne gemütlich. Wohlproportionierte Innenräume in dicken Wänden, die bittschön von außen verputzt und ein bissl nett dekoriert sind. Keine scharfen Kanten, nicht zu viel Glas, und die Technik soll um Himmels willen hinter der schönen Kulisse verbleiben. Zu viel Transparenz lenkt nur ab, zu viel Dynamik ist ungut fürs Temperament. Die Erforschung dieser Gemütlichkeit hat zweifellos zu hervorragender Architektur geführt, man denke an Adolf Loos, Josef Frank oder Hermann Czech. Sie macht aber auch blind.

Als der damalige Stadtrat Hannes Swoboda Anfang der 1990er Jahre das Schulbauprogramm 2000 ins Leben rief und eine Handvoll Direktaufträge an Architekten vergab, öffnete sich ein Fenster in eine andere Welt: experimentell, neugierig, offen. Helmut Richters Schule am Kinkplatz war einer dieser Schulbauten und mit Sicherheit der radikalste. Stahl, Glas, viel Licht, viel Luft. Eines der wenigen gebauten Beispiele der Hightech-Architektur, die vor allem in Großbritannien und Deutschland die Postmoderne auf breiter Front ablöste, in Österreich aber nie Fuß fasste. Zu ungemütlich, verstehen S’.

Mit so viel Transparenz umzugehen, das muss man natürlich lernen. Das ist nicht immer leicht. Keine Frage, es gab Probleme mit Überhitzung und Akustik. Doch diese resultierten vor allem aus kurzfristigen Umplanungen (die geplanten Photovoltaik-Paneele wurden kurzerhand gestrichen) und aus dem Stand der Technik von 1994. Nichts, was man heute nicht in den Griff bekäme, wenn man etwas Mut zur Eigeninitiative aufbringt und nicht typisch wienerisch jammert und auf Befehle von oben wartet.

„Die Schule war sein Meisterwerk“, so die Witwe Helmut Richters, die Architektin Silja Tillner, die sich wie viele Architekten für Erhalt und Sanierung einsetzt. „Sie ist sein einziges öffentliches Gebäude, sie bringt sein räumliches und konstruktives Wissen auf den Punkt und wurde sehr behutsam in die Topografie des Hangs integriert.“ Sie ist in Österreich einzigartig.

Es ist der Stadt Wien anzurechnen, dass sie sich mit Expertenworkshops um eine Lösung bemüht. Weniger hilfreich ist es, dass die drei Gutachten, die Sanierungssummen von rund 27 bis 55 Millionen Euro veranschlagen, nicht publik gemacht werden. Mit Gutachten kann leicht Politik gemacht werden, wenn nur die Summen unter dem Strich veröffentlicht werden. Das führt uns aber nicht weiter. Mehr Transparenz, bitte!

Auch an Ideen für die Nutzung des seit zwei Jahren leerstehenden Baus sollte es nicht mangeln. Warum nicht die damals energetisch visionären Hightech-Konzepte ins Heute überführen? Warum nicht ein Klimalabor, eine Ökologie-Akademie, eine Schule der Zukunft? Warum nicht den Spirit des Experiments wieder aufnehmen und weiterdenken? Mehr Mut, mehr Kanten, Bühne frei für die Technologie! Träge Gemütlichkeit gibt es eh genug in Wien.

Maik Novotny

Contra

„Der Petersdom war auch ein Aufwand“, sagte Architekt Helmut Richter in einem Interview im Jahr 1994, kurz nach Inbetriebnahme seines legendären Schulhauses. „Wien ist ein architektonisch zurückentwickeltes Loch zwischen Osten und Westen. Man sieht ein Gebäude aus Glas oder Stahl so an, als würde man plötzlich einen Außerirdischen vor sich haben. Ich hingegen wollte zeigen, wie man heutzutage bauen kann und bauen muss.“ Wunderbare Argumentation. Und dennoch: Der Vergleich mit Bramante, Bernini und Borromini hinkt gewaltig, denn im Gegensatz zum Petersdom, dem es 400 Jahre nach Fertigstellung immer noch ziemlich prächtig geht, ist die gläserne Hightech-Schule am Kinkplatz nach 25 Jahren ein raumklimatischer und bildungspolitischer Totalschaden.

Spannend ist, dass die Probleme nicht erst im Laufe der Zeit als Ermüdungs- oder Verschleißerscheinungen aufgetreten sind, sondern die Schülerinnen und Lehrer de facto vom ersten Tag an gequält haben. „Wir sind mit der Farb- und Materialgestaltung der Schule unzufrieden, denn sie wirkt kalt, abweisend und aggressiv“, meinte der damalige Schuldirektor im Rahmen einer Besichtigung. „Ganz zu schweigen von der enormen Überhitzung im Turnsaal, den man im Mai, Juni und September kaum benutzen kann. Leider ist unsere Mitsprache irrelevant gewesen. Es war quasi unmöglich, mit dem Architekten zu kooperieren. Er hat bloß vehement auf die Verwirklichung eines Konzepts gedrängt.“

Auf die Vorwürfe angesprochen, meinte Richter damals: „Lehrer glauben, alles besser zu wissen. So mancher neigt dabei zur Tyrannei. Es wird Zeit, dass sie ruhig einmal eins auf den Deckel kriegen.“ Frage in die Runde: Wollen wir dieses auf nicht gerade humanistischem Fundament errichtete Bauwerk allen Ernstes als Vorzeigeschule und raumpädagogisches Meisterwerk der 90er Jahre zelebrieren? Gewiss, Richter hat mit diesem Projekt ein technisch innovatives Experiment gewagt, und diese Vision ist ihm unbezahlbar hoch anzurechnen. Doch es liegt in der Natur von Experimenten, dass sie auch schiefgehen können. Und dieses hier ist ziemlich in die Hose gegangen. Nicht genügend.

Schimmel, Überhitzung, schlechte Akustik, undichtes Dach, gesprungene Glasscheiben. Dazu laufende Reparaturen im Millionenausmaß. Im Sommer 2017 schließlich wurde der Betrieb eingestellt. Seit damals steht die Schule leer. Und nun? Was tun? Es muss ja nicht gleich der ominöse Abbruch sein, von dem diverse Bezirks- und Boulevardmedien bereits gehört haben wollen. Doch fest steht: Will man der technischen Ruine am Kinkplatz eine sinnvolle Weiternutzung gönnen, dann kommt nur ein g’scheiter Umbau infrage, bei dem nicht jedes kaputte Extra und jedes niemals funktionierende Detail mit Samthandschuhen angegriffen wird. Es ist legitim, den visionären Gedanken Richters zu würdigen. Aber bitte keine Krokodilstränen!

Wojciech Czaja

Rechnungsabschluss 2018

Zahl	Bezeichnung	RA 2017 in EUR 1.000	VA 2018 in EUR 1.000	RA 2018 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.730	2.700	2.789
2.	Sonstige betriebliche Erträge	154	113	187
3.	Personalaufwand	-718	-740	-701
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-61	-72	-52
5.	Ermessensausgaben	-339	-384	-308
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-292	-355	-245
	Aufwand ÖA gemeinsam	-102	-90	-110
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-50	-70	-64
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-46	-70	-12
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-76	-60	-58
	Kammervollversammlung ¹	-18	-20	
	Kammerwahl ¹		-45	
	b) Expertenhonore und Vertretungskosten	-33	-10	-40
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-33	-10	-40
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-19	-22
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-1	-1	-4
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten			-1
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre		-5	-3
	Sonstiger Aufwand			-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.846	-1.806	-1.981
	a) Betriebskosten	-103	-71	-65
	Reparaturen/Instandhaltung	-45	-13	-9
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-18	-18	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-26	-27	-25
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-5	-4	-3
	b) Verwaltungskosten	-25	-22	-25
	Telefon/Telefax	-8	-7	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-9	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1		-1
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV			
	c) Materialaufwand	-26	-21	-18
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material	-4		
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten	7		
	Büro- und EDV-Material	-16	-4	-8
	Drucksorten	-1	-2	
	Kopierkosten	-10	-13	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-1
	d) Bezogene Leistungen	-71	-66	-147
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-6	-25
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-24	-23	-21
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-2	-1
	Personalsuche		-5	
	EDV-Aufwand	-36	-25	-95
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.606	-1.613	-1.677
	Kammervollversammlung ²			-14
	Kammerwahl ¹			-30
	Grafikkosten	-3		-1
	Druckkosten		-1	
	Disziplinaraufwand	-16	-13	-9
	Bundeskammerumlage	-1.113	-1.135	-1.135
	Abschreibung offener Forderungen	-18	-6	-17
	Zuweisung zu EWB	-30	-20	-17
	Verwendung EWB	14	2	13
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-430	-435	-448
	Kammerveranstaltungen	-5	-2	-15
	KSV und Gerichtskosten	-3	-2	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2		-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand		-1	
	Sonstige Honorare			
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	0	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen		-2	-2
	Sonstige Spesen			
	g) Sonstiger Aufwand	-15	-11	-47
	Weiterverrechnete Kosten	-8	-7	-42
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-4		-1
	Mitgliedsbeiträge	-3	-3	-4
	Sonstige Aufwendungen		-1	
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-80	-189	-66
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	4	3
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	2	4	3
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-78	-185	-63
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-78	-185	-63
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	88	185	3.066
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-10	0	-3.003
23.	Gebarungsüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungsüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungsüberschuss bzw. -abgang			

¹Position mit Rechnungsabschluss 2018 von 5a nach 6e umgegliedert

Erläuterungen zum RA 2018

Einleitung

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Schmidt, Wien, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsgesetzes sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzung für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.“

1. Erlöse

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtsjahr EUR 2,789 Mio. und bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus Kammerumlagen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen im Berichtsjahr EUR 187.000. Sie setzen sich aus Erträgen aus der Weiterverrechnung, Erlösen für Personalgestellung, Erlösen aus Eintragungsgebühren, Inseraten, Geldstrafen und der Durchführung von Disziplinarverfahren sowie aus Mieterträgen zusammen.

3. Personalkosten

Die Personalkosten betrugen im Berichtsjahr insgesamt EUR 701.000 und waren damit um EUR 17.000 niedriger als 2017.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen betrugen 2018 EUR 52.000.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, über die die gewählten Berufsvertreter disponieren, waren 2018 mit EUR 308.000 um rund EUR 11.000 niedriger als budgetiert. Die Aufwände für die Kammervollversammlung und die Kammerwahl wurden im Berichtsjahr von 5a „Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen“ nach 6e „Mitgliederbezogener Aufwand“ umgegliedert.

a) Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen

Die größten Positionen im Bereich der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (gesamt EUR 110.000) waren die Veranstaltungsreihe „Stadt finden“ (EUR 12.000), das Symposium Digitale Baueinreichung (EUR 8.000) und die Förderung des Projekts „technik bewegt“ (EUR 6.000).

Die größten Positionen im Bereich des Aufwands der Sektion ArchitektInnen (gesamt EUR 64.000) waren die Förderungen für die Architekturtag 2018 (EUR 20.000), das Architekturnetzwerk ORTE Niederösterreich (EUR 7.000), den Verein Architektur Raumburgenland (EUR 6.000), das Schulprojekt RaumGestalten der Architektur-stiftung Österreich (EUR 5.000) und die Österreichische Gesellschaft für Architektur – ÖGFA (Schwerpunkt und Bauvisiten) (EUR 7.000) sowie Honorare für Expertisen (EUR 11.000).

Bei den Aufwänden der Sektion IngenieurkonsulentInnen (Gesamtaufwand EUR 12.000) war die größte Position die Tagung der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen (EUR 3.000).

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung und von Sonderpublikationen lag mit EUR 58.000 um EUR 2.000 unter dem veranschlagten Wert von EUR 60.000.

b) Experten- und Vertretungskosten

Die Experten- und Vertretungskosten betrugen im Berichtsjahr EUR 40.000. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Konsulentenleistungen.

c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand

Der Berufsvertretungs- und sonstige Aufwand betrug im Berichtsjahr EUR 22.000 und lag damit um EUR 3.000 über dem veranschlagten Wert. Davon entfielen EUR 13.000 auf den Aufwand für die Bewirtung bei Kammersitzungen.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

Die sonstigen gebundenen Aufwendungen betrugen im Berichtsjahr EUR 1,981 Mio. Die größten Positionen unter dieser Ausgabengruppe waren die Bundeskammerumlage mit EUR 1,135 Mio. und der Aufwand für den Normenbezug mit EUR 448.000. Die den Bürobetrieb betreffenden Aufwendungen blieben im Wesentlichen unverändert. Der Rechts- und Beratungsaufwand betrug EUR 25.000 und lag deutlich über dem budgetierten Wert, da aufgrund des Inkrafttretens der DSGVO externe Beratung in Anspruch genommen werden musste. Der EDV-Aufwand lag mit EUR 95.000 ebenfalls deutlich über dem budgetierten Wert. Ein Ausfall der Kühlanlage 2018 verursachte zwar keinen nennenswerten Schaden, allerdings wurden die Systemschwächen erkennbar und es wurde noch 2018 in Abstimmung mit dem Kammervorstand die Systemumstellung und -administrierung in Auftrag gegeben.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg betrug im Berichtsjahr EUR -66.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg betrug im Berichtsjahr EUR 3.000, er stammt aus Zinserlösen aus Kapitalveranlagen (in Festgeld).

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Betriebserfolg und Finanzergebnis ergaben zusammen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. H. v. EUR -63.000, was einen Jahresfehlbetrag i. H. v. von EUR -63.000 ergab.

23. Gebarungsüberschuss/-abgang

Nach Auflösung von Gewinnrücklagen i. H. v. EUR 3,066 Mio. und der Zuweisung zu den Rücklagen von EUR 3,003 Mio. ergab sich ein Jahresergebnis sowie ein Gebarungsüberschuss/-abgang von EUR ±0.

Erläuterungen zum VA 2020

Präambel

Der vorliegende Voranschlag 2020 wurde auf Grundlage der von der Kammervollversammlung 2000 beschlossenen Finanzhaushaltsordnung erstellt. Das Gesamtvolumen an Kammerumlagen beträgt rund EUR 2,976 Mio.

EINNAHMEN

1. Erlöse aus Kammerumlagen

Wie in den Vorjahren inkludiert die Kammerumlage den Bezug des Arch+Ing-Normenpakets ohne weitere gesonderte finanzielle Belastung für das einzelne Mitglied. Die Gesamterlöse aus Kammerumlagen wurden auf Basis der Meldungen der 2018 getätigten Umsätze von rund 50 % der Mitglieder der Ziviltechnerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland per Ende September 2019 nach dem Vorsichtsprinzip hochgerechnet, wobei steigende Mitgliederzahlen sowie Umsatzsteigerungen mit berücksichtigt wurden. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich realisierten Werts hat die Entwicklung im Bereich der ZT-Gesellschaften (Anstieg der ZT-Gesellschaften, Zusammenrechnung der Umsatzanteile Einzelmitglieder, ZT-Gesellschaften). Die der Berechnung zugrunde liegende Umlagenformel wird im gesondert dargestellten Umlagenbeschluss 2020 ausgeführt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit EUR 223.000 um EURO 88.000 höher als im Voranschlag 2019 angesetzt. Sie setzen sich u. a. aus Erlösen aus der Weiterverrechnung von Leistungen, Mieterträgen, Erlösen aus Eintragungsgebühren und Disziplinarverfahren sowie Erlösen aus dem Projektbudget der Bundeskammer für Vorhaben der Grundlagenhebung bezüglich Digitalisierung, die an unseren Länderkammerausschuss delegiert wurden, zusammen.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand wird mit EUR 812.000 angesetzt und ist um EUR 52.000 höher als im Voranschlag 2019. Grund für die Erhöhung ist die vorübergehende „Doppelbesetzung“ im Finanzbereich sowie die Zielsetzung, die Serviceleistung der Kammerdirektion in der administrativen Betreuung der ehrenamtlichen Ausschüsse, Fachgruppen und Gremien weiter auszubauen und somit deren Output zu optimieren. Hierfür ist bereits ein zusätzlicher Mitarbeiter eingepreist, die Position muss aber erst ausgeschrieben und besetzt werden.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden 2020 rund EUR 68.000 betragen und beinhalten u. a. die jährliche Abschreibung der Arch+Ing-Wissensdatenbank, der Mitgliederdatenbank und des Buchhaltungsprogramms, das 2019 durch eine neue Software ersetzt wurde.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, deren Verwendung im Ermessen der gewählten Organe innerhalb ihrer Zuständigkeiten liegt, werden für das Budgetjahr 2020 mit EUR 356.000 angesetzt. Das Budget für Öffentlichkeitsarbeit beträgt insgesamt EUR 210.000 und soll u. a. für verstärkte Veranstaltungs- und Publicitytätigkeiten verwendet werden. Das Budget für Angelegenheiten der Sektion ArchitektInnen wird mit EUR 110.000 (aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. EUR 60.000 und EUR 50.000), das für gemeinsame Angelegenheiten mit EUR 100.000 (aufgeteilt auf zwei Konten i. H. v. EUR 70.000 und EUR 30.000) dotiert. Für die Sektion IngenieurkonsulentInnen wird kein Budget dotiert. Es ist vorgesehen, anfallende Kosten durch die Teilauflösung der Rücklage (Stand per 31.12.2018: EUR 436.021,63) i. H. v. EUR 80.000 zu finanzieren. Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung „derPlan“ und von Sonderpublikationen wird wie im Voranschlag 2019 mit EUR 60.000 budgetiert. Die Positionen „Kammervollversammlung“ und „Kammerwahl“ wurden bereits mit dem Jahresbericht 2018 nach 6e „Mitgliederbezogener Aufwand“ umgegliedert. Die Kosten für „Honorare für Gutachten und Expertisen“ (EUR 64.000) sowie für „Berufsvertretungs- und sonstigen Aufwand“ (EUR 22.000) werden im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2018 um EUR 24.000 höher angesetzt. Die Erhöhung resultiert aus EUR 9.000 eingepreister Ei-

genleistung für das von der EU geförderte Digitalisierungsprojekt „BRISE Vienna“ (Förderquote 80 %), das gemeinsam mit der Stadt Wien umgesetzt wird und voraussichtlich im November 2019 starten wird, und generell erhöhten Beratungskosten.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

a) Betriebskosten

Die Betriebskosten werden mit EUR 66.000 veranschlagt und liegen in etwa auf dem Niveau des Rechnungsabschlusses 2018.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden mit EUR 26.000 veranschlagt und bleiben ebenfalls ungefähr auf dem Stand des Rechnungsabschlusses 2018.

c) Materialaufwand

Auch der Materialaufwand i. H. v. EUR 18.000 bleibt auf dem Stand des Rechnungsabschlusses 2018.

d) Bezogene Leistungen

Die „bezogenen Leistungen“ werden mit EUR 138.000 um EUR 9.000 niedriger als die effektiven Kosten laut Rechnungsabschluss 2018 angesetzt. 2018 sind durch die Beratung zum Thema DSGVO erhöhte Kosten angefallen. **e) Mitgliederbezogener Aufwand** Dieses Budgetkapitel wird mit EUR 1,653 Mio. um EUR 8.000 höher als im Voranschlag 2019 angesetzt. Die größte Position darin ist die Bundeskammerumlage mit EUR 1,102 Mio. Die zweite große Position in dieser Budgetgruppe ist der „Aufwand Normenbezug“ mit EUR 485.000. Mit diesem Betrag wird der jährliche Beitrag zum Arch+Ing-Normenpaket finanziert, in dessen Rahmen alle Einzelmitglieder der Kammer mit aufrechter Befugnis 200 Normen ihrer Wahl über das Internetportal von Austrian Standards plus (Österreichisches Normungsinstitut) beziehen können. Die sonstigen Positionen in diesem Budgetkapitel bleiben weitgehend stabil.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg, also die Differenz aus betrieblichen Erlösen und Aufwendungen, ergibt EUR –56.000

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg wird angesichts der instabilen Finanzmärkte für das Budgetjahr 2020 mit EUR 3.000 konservativ angesetzt, zumal auch für 2020 keine Erträge aus der 100%-Beteiligung an der zt akademie gmbh vorgesehen sind. Der Auftrag der Eigentümer an die Akademie lautet weiterhin: Fokus des Seminarangebots auf die Mitglieder der Kammer. Fokus der Preisgestaltung auf die Bedürfnisse der Mitglieder. Die Akademie soll hochkarätige, kostengünstige Seminare anbieten.

15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Betriebserfolg und Finanzerfolg ergeben ein EGT i. H. v. EUR –53.000.

19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Bei diesem Ansatz (EUR 0) handelt es sich um die Kapitalertragssteuer für Zinserträge.

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Kapitalertragssteuer ergeben einen Jahresfehlbetrag von EUR –53.000.

21. Auflösung von Rücklagen

Der Jahresfehlbetrag wird durch Auflösung von freien oder gebundenen Rücklagen i. H. v. EUR 53.000 auf null gestellt.

23. Gebarungsüberschuss

Nach Saldierung von EGT und Kapitalertragssteuer sowie Rücklagenbewegungen bleibt ein Gebarungsüberschuss von EUR ±0.

Voranschlag 2020

Zahl	Bezeichnung	RA 2018 in EUR 1.000	VA 2019 in EUR 1.000	VA 2020 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.789	2.895	2.976
2.	Sonstige betriebliche Erträge	187	135	223
3.	Personalaufwand	-701	-760	-812
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-52	-60	-68
5.	Ermessensausgaben	-308	-365	-356
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-245	-300	-270
	Aufwand ÖA gemeinsam	-110	-100	-70
	Aufwand ÖA gemeinsame Förderungen			-30
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-64	-70	-60
	Aufwand ÖA Architekten diverse Förderungen			-50
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-12	-70	
	Aufwand ÖA S. IngenieurkonsulentInnen Förderungen			
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-58	-60	-60
	b) Expertenhonore und Vertretungskosten	-40	-50	-64
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-40	-50	-64
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-22	-15	-22
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-4	-1	-4
	Fahrtkosten Architekten			
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1	-1	-1
	Bewirtung	-13	-13	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre	-3		-3
	Sonstiger Aufwand	-1		-1
	Repräsentationsaufwand			
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.981	-1.870	-2.019
	a) Betriebskosten	-65	-66	-66
	Reparaturen/Instandhaltung	-9	-12	-9
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-19	-19	-19
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-25	-26	-26
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-6	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-3	-3	-3
	b) Verwaltungskosten	-25	-25	-26
	Telefon/Telefax	-8	-8	-8
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-10	-10	-10
	Zustelldienste (Botenfahrten)	-1	-1	-1
	Spesen des Geldverkehrs	-7	-6	-7
	Spesen des Geldverkehrs SV			
	c) Materialaufwand	-18	-19	-18
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			
	Büro- und EDV-Material	-8	-5	-8
	Drucksorten		-1	
	Kopierkosten	-9	-11	-9
	Fachliteratur und Zeitungen	-1	-2	-1
	d) Bezogene Leistungen	-147	-98	-138
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-25	-5	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-21	-25	-21
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-1	-1	-8
	Personalsuche		-2	-2
	EDV-Aufwand	-95	-60	-97
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-2
	Aufwand Internet	-3	-3	-3
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.677	-1.645	-1.653
	Kammervollversammlung	-14	-20	-16
	Kammerwahl	-30		
	Grafikkosten	-1	-1	-1
	Druckkosten		-1	
	Disziplinaraufwand	-9	-10	-9
	Bundeskammerumlage	-1.135	-1.135	-1.102
	Abschreibung offener Forderungen	-17	-3	-17
	Zuweisung zu EWB	-17	-25	-17
	Verwendung EWB	13	12	13
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke			
	Aufwand Normenbezug	-448	-450	-485
	Kammerveranstaltungen	-15	-9	-15
	KSV und Gerichtskosten	-2	-1	-2
	Verlautbarungen gemäß § 18	-2	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare			
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-2	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-2	-2	-2
	Sonstige Spesen			
	g) Sonstiger Aufwand	-47	-15	-116
	Weiterverrechnete Kosten	-42	-10	-110
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-1	-2
	Mitgliedsbeiträge	-4	-4	-4
	Sonstige Aufwendungen			
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-66	-25	-56
8.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2	3
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	3	2	3
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	-63	-23	-53
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	-63	-23	-53
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	3.066	2.423	53
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-3.003	-2.400	0
23.	Gebarungsüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungsüberschuss bzw. -abgang			
25.	Kumulierter Gebarungsüberschuss bzw. -abgang			

Umlagenbeschluss 2020

§ 1 Allgemeines

Gemäß 50 Abs. 3 i. V. m. § 90 ZTG 2019 hat die Kammervollversammlung der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Sitzung vom 28. November 2019 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2020 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern wie bei Ziviltechnikergesellschaften der gesamte im Kalenderjahr 2018 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich Z 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze, Z 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker oder ZT-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der LKWNB. (2) Sofern Mitglieder (ZT-Gesellschaften) im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2018 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzeile aus dem Kalenderjahr 2017 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Z 1) und Z 2). (3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft heranzuziehen.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Staturerhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2019.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder

(1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:

1,9 × (Umsatz)^{0,5095}

(2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 260,–, höchstens aber EUR 5.505,–. (3) Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2020 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2018 getätigten Umsatzes EUR 260,–. (4) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Umlagenberechnung in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

(1) ZT-Gesellschaften i. S. d. §§ 23 ff. ZTG 2019 gelten für Zwecke der Umlagenberechnung als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft der in ihnen vereinigten Mitglieder. Die Umlage wird daher diesfalls der Gesellschaft als Ganzes vorgeschrieben. (2) Auf schriftlichen Antrag oder im Falle einer notwendigen Exekution wird die für die Gesellschaft ermittelte Umlage nach den Gesellschaftsanteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis, sind diese nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, nach Köpfen unter diesen geteilt und von den einzelnen Mitgliedern mit aufrechter Befugnis eingefordert. (3) Bei der Teilung gemäß Abs. 2 werden Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB mit ruhender Befugnis sind, und Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die nicht Mitglieder der LKWNB sind, insoweit berücksichtigt, als deren Anteile den Anteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis verhältnismäßig zugeordnet werden. Anteile von Mitgliedern anderer Länderkammern werden in Abzug gebracht, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die deren Gesellschaftsanteilen entsprechenden Umsätze Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich das betreffende Mitglied seinen Sitz hat, abgeführt wird. (4) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt:

1,9 × (Umsatz)^{0,5095}

(5) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglied der LKWNB sind, mindestens: EUR 260,– × Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis. Die Kammerumlage beträgt höchstens EUR 5.505,–.

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 bis 5 normierten Umlagen ein umsatzunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. EUR 180,– festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

§ 7 Ruhen der Befugnis

(1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2020 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gemäß § 4 Abs. 3 unabhängig von der Höhe der im Jahr 2018 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuzie-

hen und der entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testat eines befugten und beedeten Wirtschaftstreuhänders in Betracht. (2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2019 ruhend gemeldet hatten, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2020 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschrieben. (3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2020 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezuges dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2018 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern. (4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

(1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. (2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2020, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2020 lassen die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

(1) Wird eine ZT-Gesellschaft während des Jahres 2020 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert. (2) Scheidet ein Gesellschafter während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt. (3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der (den) übertragenden ZT-Gesellschaft(en), aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

(1) Im Jahr 2020 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2020 von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 befreit. (2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung und es werden 75 % der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben.

Umlagentabelle 2020

Umsatz	Einzel-ZT ZT-Gesellschaft*	ZT-Gesellschaft**	ZT-Gesellschaft***
15.587	440,00	880,00	1.320,00
50.000	650,85	880,00	1.320,00
100.000	850,28	1.030,28	1.320,00
200.000	1.134,18	1.314,18	1.494,18
500.000	1.701,87	1.881,87	2.061,87
1.000.000	2.346,47	2.526,47	2.676,47
2.000.000	3.264,10	3.444,10	3.624,10
5.000.000	5.099,02	5.279,02	5.459,02
10.000.000	5.685,00	5.865,00	6.045,00

* Einzel-ZT und ZT-Gesellschaft mit 1 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: 1,9 × (Umsatz)^{0,5095} (§ 4 bzw. § 5) + 180 (§ 6)

** ZT-Gesellschaft mit 2 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: 1,9 × (Umsatz)^{0,5095} (§ 5) + 2 × 180 (§ 6)

*** ZT-Gesellschaft mit 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: 1,9 × (Umsatz)^{0,5095} (§ 5) + 3 × 180 (§ 6)

Bei ZT-Gesellschaften mit mehr als 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: 1,9 × (Umsatz)^{0,5095} (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Mindestumlage für Einzel-ZT: 260 (§ 4) + 180 (§ 6), für ZT-Gesellschaften: n × 260 (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Maximalumlage für alle: 5.505 (§ 4 bzw. § 5) + n × 180 (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)

§ 11a Außerordentliche Mitglieder

Die jährliche Umlage für außerordentliche Mitglieder i. S. d. § 42 Abs. 3 ZTG 2019 beträgt EUR 50,–.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft

(1) Einer ZT-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 5 jedoch, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der LKWNB sind, bleiben davon unberührt. (2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 4 u. 5 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage gemäß § 4 bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,– befreit. Diese Befreiung i. H. v. maximal EUR 800,– gilt auch für ZT-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das weibliche Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB im Kalenderjahr 2018 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzeile die Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 24 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 i. V. m. § 6 vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

(1) Mitglieder der LKWNB, die wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,– zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezuges an die LKWNB. (2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

(1) Grundforderung Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2020 fällig und längstens bis 1.2.2020 abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankeinzug durch die Kammer, wird per 1.3.2020 oder am darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeit-

punkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.

(2) Nachforderungen Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet. (3) Im Falle des Zahlungsverzuges wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

(1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen. (2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen von 9 % p. a. zugeschlagen. (3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar. (4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsaufgaben oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

(1) Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen. (2) Auf ZT-Gesellschaften findet dabei § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

(1) Unterlässt ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 30.11.2019, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen. (2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis heranzuziehen. Ist dieser nicht bekannt, wird als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der LKWNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft im Jahr 2018 herangezogen. Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2020 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen. Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist. Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die LKWNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgefolgten Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. 9 % Verzugszinsen p. a. einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht. Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,– eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2020 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2020 auf EUR 50,– reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

(1) Wird der LKWNB bekannt, dass ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die LKWNB berechtigt, aus diesen Umsatzeilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern. (2) Das betreffende Mitglied hat dafür der LKWNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen. (3) Diesen Nachforderungen werden 9 % Verzugszinsen p. a. zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

(1) Eintragungsgebühr Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,– festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten. (2) Übertrittsgebühr Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,– festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt gemäß § 114 Abs. 2 u. 3 ZTG 2019 nach Zustimmung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.